

Staatsanzeiger

für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 181

Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember

1935

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 1935	Fahrzeuge müssen Schlusslichter oder Rückstrahler führen	753
18. 12. 1935	Polizeiverordnung zur Verhütung von Ueberschwemmungsschäden innerhalb der dem Haffstau ausgefekten Deich- und Unterdeichverbände	753
12. 12. 1935	Baupolizei-Verordnung über die Belastungsannahme im Hochbau, über die Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau und für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton, Beton und von Steineisendecken	755
20. 12. 1935	Polizeiverordnung betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen	755
19. 12. 1935	Bekanntmachung des Fracht- und Tarifausschusses Danzig	755
18. 12. 1935	Bestätigung	756
16. 12. 1935	Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Spartassen	756
13. 12. 1935	Aufhebung der Polizeistunde	757
17. 12. 1935	Umstellung der Steuerverwaltung	757

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

593 Fahrzeuge müssen Schlusslichter oder Rückstrahler führen.

Nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Ausführungsanweisung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 5. September 1935 (St. N. I S. 553 ff.) müssen vom 1. Januar 1936 ab sämtliche Fahrzeuge, mit Ausnahme der Schubkarren und Handschlitten, die nicht mehr als 1 m breit sind, sowie der Kinderwagen, Schlusslichter oder Rückstrahler führen.

Auf die rechtzeitige Anbringung der Schlusslichter bzw. der Rückstrahler wird hiermit hingewiesen.

A III Danzig, den 16. Dezember 1935.
31 80 Der Senat der Freien Stadt Danzig

594 Polizeiverordnung zur Verhütung von Ueberschwemmungsschäden innerhalb der dem Haffstau ausgefekten Deich- und Unterdeichverbände.

Auf Grund des § 306 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53), in Verbindung mit § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. Bl. S. 195) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 25. September 1934 (G. Bl. S. 705) wird für das Gebiet der dem Haff- und Stromstau ausgefekten Deich- und Unterdeichverbände folgendes verordnet:

§ 1

Zur Abwendung von Deich- und Ueberschwemmungsschäden haben die dem Haff- und Stromstau ausgefekten Deich- und Unterdeichverbände

- a) den Beobachtungsdienst,
- b) die Nothilfe bei Deichgefährdung einzurichten und

c) die für die Durchführung einer Deichverteidigung notwendigen Materialien bereitzustellen.
Das Einsetzen des Beobachtungsdienstes ist beim Eintritt von hohem Stauwasser und das Einsetzen der Nothilfe beim Eintritt einer Deichgefährdung von dem Verbandsvorsteher anzuordnen. Die Leitung des Beobachtungsdienstes und der Nothilfe liegt dem Verbandsvorsteher und in seiner Behinderung seinem Stellvertreter ob.

a) Beobachtungsdienst

§ 2

Die gegen Haff- und Stromstau zu verteidigenden Deiche sind durch Beschluß des Verbandsvorstandes in Wachtbezirke einzuteilen.

Für jeden Wachtbezirk sind vom Verbandsvorstand zu bestellen:

1. ein Wachthabender,
2. mindestens ein Deichwärter.

Wachthabende sind regelmäßig die derzeitigen Vorstandsmitglieder (Beigeordnete) des Deich- oder Unterdeichverbandes; reicht deren Anzahl zur Besetzung der Wachtbezirke nicht aus, so sind geeignete Verbandsmitglieder für die Dauer von 6 Jahren als Wachthabende durch den Verbandsvorstand zu bestellen. Für die Annahme oder Ablehnung eines Amtes als Wachthabender sind die Bestimmungen der Verbandsatzung über die Annahme oder Ablehnung eines Amtes als Vorstandsmitglied sinngemäß anzuwenden.

Deichwärter sind von dem Verbandsvorstand aus der Zahl der Verbandseingetragenen vertraglich zu bestellen. Als Deichwärter können auch Personen bestellt werden, die nicht Verbandsmitglieder sind.

Die Wachthabenden haben einen Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung, die Deichwärter einen solchen auf Vergütung und zwar je für die Zeit der tatsächlichen Dienstausbübung.

Die Höhe der den Wachthabenden zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung und der Vergü-

tung für die Deichwärter ist vom Verbandsvorstand im voraus festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde 1. Instanz zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 3

Beim Eintritt von hohem Stauwasser hat der Verbandsvorsteher den Beobachtungsdienst anzuordnen und hiervon den Wächthabenden und Deichwärtern Kenntnis zu geben, denen die Pflicht obliegt, der Anordnung sofort zu folgen.

Die Wächthabenden haben die Deichstrecke des ihnen zugewiesenen Wachtbezirks zu beaufsichtigen.

Die Deichwärter haben die ihnen zugewiesene Deichstrecke so oft, wie dieses seitens des Verbandsvorstehers und in dessen Abwesenheit vom Wachtbezirk seitens des Wächthabenden angeordnet wird, zu begehen und ihre Beobachtungen darauf zu richten, ob die Standsicherheit des Deiches

- durch eingetretene Beschädigungen des Deiches,
- durch Ein- und Absturz der Deichkrone oder der Deichböschungen,
- durch Aufweichen des Deichkörpers,
- durch Schälungen,
- durch Quellstellen (Ungeziefer und Fuchslöcher),
- durch Überlauf des Wassers

gefährdet ist.

Zu dem Begang des Deiches während der Dunkelheit haben sie eine sturmsichere helleuchtende Laterne mitzunehmen, die ihnen vom Deich- oder Unterdeichverband zur Verfügung zu stellen ist.

Die Deichwärter haben ihre beim Begang des Deiches gemachten Beobachtungen sofort dem Wächthabenden zu melden, der diese mit seinen eigenen Beobachtungen an den Verbandsvorsteher weitergibt.

Der Wächthabende hat alle zur Abwendung einer Durchbruchgefahr notwendigen Deichverteidigungsmaßnahmen in dringenden Fällen selbständig, sonst im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher zu treffen und durchzuführen.

b) Nothilfe

§ 4

Wenn die den Deichen drohende Gefahr so dringend wird, daß nach der Entscheidung des Verbandsvorstehers die Anwendung von umfangreichen Abwehrmaßnahmen geboten erscheint, ordnet der Verbandsvorsteher das Einsetzen der Nothilfe an und bezeichnet die Deichstrecken, an denen Deichschutzarbeiten zu leisten sind. Er setzt hiervon die Verbandseingeseffenen in Kenntnis. Der Verbandsvorsteher kann sich für die Übermittlung der Nachricht der Hilfe der Verbandseingeseffenen bedienen, die den diesbezüglichen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten haben.

Zu den Verbandseingeseffenen gehören nicht nur die Verbandsmitglieder, sondern alle männlichen arbeitsfähigen Bewohner des Verbandsgebiets, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 5

Beim Einsetzen der Nothilfe müssen die sämtlichen männlichen arbeitsfähigen Verbandseingeseffenen des Deich- oder Unterdeichverbandsgebiets zu den Deichschutzmaßnahmen sofort und unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel mit zur Stelle bringen.

Demgemäß haben die gespannten Bespannenen ihre sämtlichen mit zwei Pferden

bespannten Arbeitswagen, die mit je einem zuverlässigen Fuhrmann zu versehen sind, zur Arbeitsleistung zu stellen. Alle übrigen männlichen arbeitsfähigen Verbandseingeseffenen haben einen brauchbaren Spaten mitzubringen und Arbeitshilfe zu den Deichschutzarbeiten zu leisten.

§ 6

Der Verbandsvorsteher kann beim Einsetzen der Nothilfe die zu den Deichschutzarbeiten nötigen Maßregeln sofort durch Zwangsmittel zur Ausführung bringen; er ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Baustoffe aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen von den Verbandseingeseffenen unter nachträglicher Erstattung des Wertes und des Schadens verabfolgt werden.

c) Deichverteidigungsmaterialien

§ 7

An Deichverteidigungsmaterialien sind seitens des Deich- oder Unterdeichverbandes auf seine Kosten zu beschaffen und bereitzustellen:

- a) für je ein Kilometer Haffdeiche und für je sechs Kilometer Stromdeiche:
 - 20 cbm Sand,
 - 200 Sandfäcke,
 - 2 Erdschleifen,
 - 0,5 kg Bindfaden,
 - 3 Laternen zur Beleuchtung der Arbeitsstelle,
 - 3 Büden,
- b) sturmsichere, helleuchtende Laternen in der Anzahl der Deichwärter.

Die Materialien sind auf die Wachtbezirke zu verteilen und in der Nähe der Deiche zu lagern.

Ermäßigungen der Materialienmenge können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, die bei deren Bemessungen das örtliche Schutzbedürfnis zu berücksichtigen haben wird.

d) Allgemeines

§ 8

Der Verbandsvorsteher hat spätestens am 1. Oktober eines jeden Jahres vorsorglich

- a) für den Beobachtungsdienst die Einteilung der Wachtbezirke und deren Besetzung mit Wächthabenden und Deichwärtern zu überprüfen und die Wächthabenden und Deichwärter über ihre Dienstobliegenheiten persönlich zu unterrichten,
- b) für das Einsetzen der Nothilfe die Verbandseingeseffenen auf die Pflicht der persönlichen Gestellung und der Gestellung von Gespannen und Arbeitsgeräten durch Umlaufschreiben hinzuweisen und diejenigen (berittenen) Personen zu bestimmen und zu benachrichtigen, die die Benachrichtigung der Verbandseingeseffenen über das Einsetzen der Nothilfe zu übernehmen haben,
- c) die Deichverteidigungsmaterialien auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und etwa fehlende oder unbrauchbare Materialien zu ergänzen.

e) Strafbestimmung

§ 9

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 300,— G oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

L Der Senat der Freien Stadt Danzig
30¹⁹ Greiser Rettelshy

**595 Baupolizei-Verordnung
über die Belastungsannahme im Hochbau, über die
Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau und
für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton,
Beton und von Steineisenbeden.**

Hiermit werden für das Gebiet der Freien Stadt Danzig die Belastungsannahmen im Hochbau — Din 1550 Bl. 1 — 3 —*), die Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau — Din 1050 —*) und die Bestimmung für die Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton, Beton und von Steineisenbeden — Din 1045, 1046, 1047 —*) als verbindlich erklärt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 12. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Huth Hoppenrath

*) Deuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19, Dresdenerstr. 97.

**596 Polizeiverordnung
betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein
und Spirituosen.**

Vom 20. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in der Fassung der Rechtsverordnung betr. Polizeiverordnungsrecht des Senats vom 25. September 1934 (G. Bl. S. 705) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1

Der Ausschank von Branntwein und Spirituosen ist in allen Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Freitag jeder Woche in der Zeit von 14 bis 22 Uhr verboten.

§ 2

Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Obst und sonstigen Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die zum Trinkgenuss bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzzusatzes überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere auch Liköre, Cognac und Grog.

§ 3

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen wie kaufmännische Geschäfte und Konsumvereine, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen berechtigt sind, ist dieser Handel am Freitag jeder Woche von 9 Uhr ab verboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen für sämtliche Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Freitag jeder Woche von 9 Uhr ab verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 300,— Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5

Strafbar wegen Übertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Angestellten des Gewerbebetriebes, denen die Bedienung des Publikums obliegt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 20. Dezember 1935.

A III Der Senat der Freien Stadt Danzig
31 56 Huth Dr. Wiercinski-Reiser

**597 Bekanntmachung
des Fracht- und Tarifausschusses Danzig.**

Der Fracht- und Tarifausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1935 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Zur Vorbereitung der ihm gemäß § 1 der Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses für den Binnenschiffsverkehr vom 28. 8. 1935 (G. Bl. S. 914) gestellten Aufgaben errichtet der Fracht- und Tarifausschuß folgende Fachabteilungen:
 1. Fachabteilung für die Tarife, betr. das Schleppen von Rähnen, Brähnen und Trakten, sowie die Überführung von Sad- und sonstigen Gütern.
 2. Fachabteilung für die Tarife der Lagerkähne und Brähme.
 3. Fachabteilung für die Tarife der Rahnfrachten.
 4. Fachabteilung für die Tarife der Fahrgastschiffahrt.
 5. Fachabteilung für die Tarife der Binnenschiffahrt im Gebiet der Meldestelle Liegenhof.

Den Fachabteilungen liegt die Durchberatung der innerhalb ihrer Fachgebiete liegenden Tariffragen ob.

Der Fracht- und Tarifausschuß beschließt über die ihm von den Fachabteilungen vorgelegten Vorschläge und leitet sie der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung zu.“

2. „Gemäß §§ 1 und 4 der Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses für den Binnenschiffsverkehr vom 28. 8. 1935 (G. Bl. S. 914) sind langfristige Mietverträge, die eine Güter- oder Personenbeförderung mit Binnenschiffen aller Art bezwecken oder die Ermietung solcher zum Gegenstand haben, sowie langfristige Verträge, die in anderer Rechtsform auf das gleiche verkehrswirtschaftliche Ergebnis hinauslaufen, dem Fracht- und Tarifausschuß zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Von der Vorlegungspflicht ausgenommen sind Mietverträge über die Stellung von Rahnraum zu Lagerzwecken, sofern die vereinbarten Mietsätze mit den tariflichen Mietsätzen übereinstimmen.“

Gemäß § 3 der Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses für den Binnenschiffs-

verkehr vom 28. 8. 1935 (G. Bl. S. 914) werden diese Beschlüsse hiermit bestätigt.

Danzig, den 19. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
W 335 Abtl. Wirtschaft und Arbeit

598 **Befähigung.**

Dem staatlichen Jugendpfleger Otto Heß wird mit sofortiger Wirkung das Dezernat für Jugendpflege im Senat der Freien Stadt Danzig (Abtl. W. B. R. u. K.) übertragen. Er wird als Referent für Jugendpflege beim Senat der Freien Stadt Danzig hierdurch bestätigt.

Danzig, den 18. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
V Greiser Boed

599 **Verordnung** über die Bilanzierung von gemeinnützigen Bau- genossenschaften und Bausparkassen. Vom 16. Dezember 1935.

Auf Grund des § 33g des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1934 (G. Bl. S. 487) wird verordnet:

Artikel I

Für den Jahresabluß von gemeinnützigen Bau-
genossenschaften und Bausparkassen, die in der
Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft be-
trieben werden, gelten statt der § 33d Abs. 1, 4,
§ 33f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes folgende
Vorschriften:

§ 1

In der Jahresbilanz sind unbeschadet einer wei-
teren Gliederung folgende Posten gesondert aus-
zuweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Anlagevermögen:

1. Unbebaute Grundstücke
(Zugang Abgang
Abreibung);
2. Wohngebäude
(Zugang Abgang
Abreibung);
3. Aufwertungs- und Ausgleichskonto;
4. noch nicht abgerechnete Neubauten
(Zugang Abgang
Abreibung);
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
(Zugang Abgang
Abreibung);
6. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsin-
ventar
(Zugang Abgang
Abreibung).

II. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere (Zugang Abgang).

III. Umlaufvermögen:

1. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II
oder III Nr. 7 oder 8 aufzuführen sind;
2. der Genossenschaft zustehende Hypotheken
und Grundschulden;

3. Forderungen an Mitglieder des Vor-
standes oder an die ihnen nach § 33d
Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes gleich-
gestellten Personen;
4. rückständige Mieten und Gebühren;
5. von der Genossenschaft geleistete An-
zahlungen;
6. Forderungen an abhängige Unterneh-
mungen;
7. Wechsel;
8. Schecks;
9. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei
Notenbanken und Postscheckguthaben;
10. andere Bankguthaben;
11. sonstiges Umlaufvermögen.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

V. Gelbeschaffungskosten.

VI. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbind- lichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantiever- trägen).

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Geschäftsguthaben

1. der am Schluß des Geschäftsjahres aus-
geschiedenen Mitglieder;
2. der verbleibenden Mitglieder.

II. Reservefonds:

1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Vermögensrücklagen.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten:

1. Schuldverreibungen und Anleihen, da-
von hypothekarisch gesichert;
2. Hypothekenschulden;
3. Zwischencredite,
davon hypothekarisch gesichert;
4. Spareinlagen;
5. der Genossenschaft von Angestellten und
Arbeitern gegebene Pfandgelder;
6. von den Kaufanwärtern geleistete Zah-
lungen;
7. Mieterdarlehen;
8. Handwerker Schulden;
9. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen
Unternehmungen;
10. Verbindlichkeiten aus der Annahme von
gezogenen Wechseln und der Ausstellung
eigener Wechsel;
11. Bank- oder Sparkassenschulden;
12. sonstige Schulden.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VII. Bürgschaften (Giroverbindlichkeiten, Verbind- lichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Garantieverträgen).

§ 2

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind un-
beschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten
gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Abschreibungen:

- a) auf Wohngebäude und andere An-
lagen;
- b) andere Abschreibungen;

2. Geschäftskosten:

- a) Gehälter, Aufwandsentwädigungen
und sonstige Personalkosten, ein-
schließlich sozialer Abgaben;
- b) sachliche Geschäftskosten;

3. Betriebskosten:
 - a) Besitzsteuern;
 - b) sonstige Betriebskosten einschließlich Löhne und sozialer Abgaben;
4. Instandhaltungskosten;
5. Kosten für den Betrieb von Nebenanlagen;
6. Zinsen;
7. sonstige Aufwendungen.

II. Auf der Seite der Erträge:

1. Mieteinnahmen einschließlich Mietzuschüsse;
2. Zinszuschüsse;
3. Gebühren aus Nebenanlagen;
4. Pachtgebühreinnahmen;
5. Erträge aus Beteiligungen;
6. Zinsen und sonstige Kapitalerträge;
7. Außerordentliche Erträge;
8. Außerordentliche Zuwendungen.

§ 3

Über die Mitgliederbewegung ist folgendes zu vermerken:

Mitgliederbestand am Anfang des Geschäftsjahres;

Zugang an Mitgliedern;

Abgang an Mitgliedern;

Mitgliederbestand am Schlusse des Geschäftsjahres.

Die Geschäftsguthaben sämtlicher Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um vermehrt — vermindert.

Der Gesamtbetrag der Haftsumme beläuft sich auf, also — mehr — weniger — als am Ende des Vorjahres.

Die rückständigen fälligen Mindestzahlungen auf die Geschäftsanteile betragen am Schlusse des Geschäftsjahres

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß sie erstmalig auf die Jahresabschlüsse für solche Zeitabschnitte anzuwenden ist, die nach dem 31. 12. 34 begonnen haben.

Danzig, den 16. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

He Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

Polizeiverordnungen des Polizeipräsidenten.

600 Aufhebung der Polizeistunde

für Gast- und Schankwirtschaften am Sylvestertag.
Für den Abend des 31. Dezember 1935 (Sylvestertag) hebe ich für den Polizeibezirk Danzig die allgemeine Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften auf.

II^o spec. G. Danzig, den 13. Dezember 1935.

15/35 II - 4 -

Der Polizeipräsident

Veröffentlichungen des Landessteueramtes.

601 Umstellung der Steuerverwaltung.

Die Steuerkasse wird am 31. 12. 1935 aufgelöst. Die Aufgaben der Steuerkasse gehen mit Wirkung vom 1. 1. 1936 im wesentlichen auf die Amtskassen der Steuerämter I und II über. Steuerzahlungen sind vom 1. 1. 1936 an, an die Amtskasse des Amtes zu richten, von dem die Steuerpflichtigen den Steuerbescheid erhalten haben.

Die Steuerkasse des Steueramtes I hat folgende Post- und Bankverbindungen:

Postcheckkonto Nr. 3333

Konto-Nr. 555 bei der Bank von Danzig,

„ „ 100 bei der Stadt. Sparkasse Danzig.

Die entsprechenden Konten der Steuerkasse des Steueramtes II lauten:

Postcheckkonto Nr. 4444

Konto-Nr. 666 bei der Bank von Danzig,

„ „ 600 bei der Stadt. Sparkasse Danzig.

In der Zeit vom 27. 12. 1935 bis 4. 1. 1936 bleiben die Diensträume der Steuerämter und der Steuerkasse für den Publikumsverkehr geschlossen. Innerhalb dieser Zeit sind die fällig gewordenen Steuerzahlungen bargeldlos auf eins der vorgenannten Konten zu leisten. Von der Schließung bleiben nur die Lohnsteuerstellen unberührt. Die Steuerarten können daher nach wie vor abgeholt werden, ebenso können Lohnsteuerermäßigungsanträge mündlich gestellt werden.

Die neuen Steuernummern werden den Steuerpflichtigen mit tunlichster Beschleunigung bekanntgegeben werden.

Danzig, den 17. Dezember 1935.

Der Leiter des Landessteueramtes

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Geschäftsblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigealtene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Geschäftsblattes und Staatsanzeigers. — Druck von U. Schrotth in Danzig.

